

Statuten Tennisclub Sulgen

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art.1 Name, Sitz

Unter dem Namen Tennisclub Sulgen besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Sulgen.

Art.2 Zweck

Der TC Sulgen bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports, sowie die Pflege der freundschaftlichen Kontakte unter seinen Mitgliedern.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Der TC Sulgen ist Mitglied von THURGAU TENNIS und von SWISS TENNIS. Er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Arten

Art.4 Kategorien

¹Der TC Sulgen umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Jugendliche¹, Schüler und Bambini
- d) Temporärmitglieder

²Das Beitragsreglement kann Unterkategorien vorsehen.

Art.5 Aktiv- und Passivmitglieder

¹ Aktiv- und Passivmitglieder sind natürliche Personen ab Beginn des Kalenderjahres in dem sie 19 Jahre alt werden.

² Der Vorstand kann auf Antrag Aktivmitglieder vorübergehend dispensieren.

Art.6 Junioren

¹ Jugendliche sind natürliche Personen von Anfang des Kalenderjahres in dem sie 16 bis Ende des Kalenderjahres in dem sie 18 Jahre alt werden.

² Schüler sind natürliche Personen von Anfang des Kalenderjahres in dem sie 7 bis Ende des Kalenderjahres in dem sie 15 Jahre alt werden.

³ Bambini sind natürliche Personen, die das Schüleralter noch nicht erreicht haben.

Art.7 Temporärmitglieder

¹ Temporärmitglieder sind natürliche Personen, die während eines Teils der Saison spielberechtigt sind. Sie müssen Mitglied eines anderen Tennisclubs sein. Das Spielreglement regelt die Einzelheiten.

² Sie sind zu Beginn jeder Saison wieder neu in den Verein aufzunehmen.

B. Erwerb

Art.8 Aktiv- und Passivmitglieder

¹ Aufnahme- und Übertrittsgesuche sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.

² Der Vorstand entscheidet endgültig.

³ Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Aufnahme sind Statuten und Reglemente beizulegen.

Art.9 Jugendliche, Schüler und Bambini

Aufnahmegesuche sind dem Juniorenobmann einzureichen. Dieser entscheidet endgültig.

Art.10 Temporärmitglieder

Aufnahmegesuche müssen nicht schriftlich erfolgen.

C. Rechte und Pflichten

Art.11 Spielberechtigung

¹ Die Mitglieder sind im Rahmen des Spielreglementes spielberechtigt.

Art.12 Stimmrecht

¹ Aktivmitglieder sind an der GV stimmberechtigt. Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme.

² Passivmitglieder haben an der GV beratende Stimme.

Art.13 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der GV im Beitragsreglement festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Art.14 Ethik und Doping

Der Tennis Club Sulgen anerkennt und unterstellt sich der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den präzisierenden Dokumenten.

D. Beendigung

Art.15 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein erfolgt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austritterklärung kann bis zur GV des folgenden Jahres abgegeben werden.

² Temporärmitglieder scheiden automatisch nach Ende der Clubmeisterschaften aus.

Art.16 Ausschluss

¹ Mitglieder können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) Verstösse gegen Statuten, Reglemente und Beschlüsse der GV
- b) Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins
- c) Handlungen, die dem Ansehen des Vereins oder des Tennissports allgemein schaden

² Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

³ Gegen den Entscheid des Vorstandes steht der Rekurs an die nächste ordentliche GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Der Entscheid ist endgültig.

III. ORGANISATION

Art.17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

A. Die Generalversammlung (GV)

Art.18 Einberufung

¹ Die ordentliche GV findet alljährlich im Frühling statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Einladung und Traktandenliste müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugehen.

² Eine ausserordentliche GV wird auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugehen.

Art.19 Kompetenzen

Die GV beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und der Jahresberichte
- c) Revision des Beitragsreglements
- d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- e) Statutenrevision
- f) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und stimmberechtigten Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Fusion und Auflösung des Vereins

Art.20 Anträge der Mitglieder

¹ Anträge der Mitglieder an die ordentliche GV müssen dem Vorstand bis spätestens 31. Januar schriftlich angekündigt werden.

² Zur Stellung von Anträgen im Rahmen traktandierter Geschäfte bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung. Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden.

Art.21 Beschlussfassung

¹ Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen in diesen Statuten.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sein denn, $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten verlangten die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen.

³ Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die GV. Er bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen und Voten. Er stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Art.22 Zusammensetzung, Wahl und Einberufung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Spielleiter
- e) Juniorenverantwortlicher
- f) Platzchef
- g) Beisitzer

² Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan des Tennisclub

Sulgen. Die Geschlechterquote gemäss Empfehlung von Swiss Olympic ist mit mindestens 40% anzustreben.

³In den Vorstand wählbar sind alle nicht dispensierten Aktivmitglieder. Präsident und Vizepräsident werden von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beschränkt aber das jederzeitige Abberufungsrecht der GV nicht. Wiederwahl ist möglich. Swiss Olympic empfiehlt eine maximale Amtszeit von 12 Jahren.

⁴ Das Amt des Vizepräsidenten kann nebenamtlich von einem Ressortleiter übernommen werden.

⁵ Mit Ausnahme von Präsident und Vizepräsident organisiert sich der Vorstand selbst. Die Zuständigkeiten der Ressortleiter werden durch Pflichtenhefte definiert. Der Vorstand kann selbständig weitere Chargen verteilen.

Art.23 Kompetenzen

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, die der Zweck des Vereins mit sich bringt, und die nicht der GV übertragen sind.

² Der Vorstand kann nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 5'000.- jährlich beschliessen.

³ Die Pflichtenhefte halten die Kompetenzen der Ressortleiter für laufende Ausgaben fest. Sie werden vom Vorstand verabschiedet.

Art.24 Unterschrift

Es zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für die laufenden Ausgaben ihres Bereichs zeichnen die Ressortleiter einzeln.

Art.25 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

C. Die Revisoren

Art. 26 Wahl

¹ Die GV wählt aus den Aktivmitgliedern zwei Revisoren.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beschränkt aber das jederzeitige Abberufungsrecht der GV nicht. Wiederwahl ist möglich.

³ Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 27 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Rechnungen.

IV. FINANZEN

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 29 Juniorenrechnung

Die Juniorenrechnung wird durch den Kassier geführt. Vermögensstand und Erfolg sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

V. REVISION, AUFLÖSUNG UND FUSION

Art. 30 Statutenrevision

Die GV entscheidet mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten über Statutenrevisionen.

Art. 31 Auflösungs- und Fusionsbeschluss

¹ Die Auflösung oder Fusion des Vereins ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV möglich.

² Der Antrag erfolgt durch den Vorstand oder durch $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

³ Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss hat mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten zu erfolgen.

Art. 32 Verwendung des Clubvermögens

Die letzte GV entscheidet bei Auflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Sulgen, 24. März 2026

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Kevin Spengler

Samira Scherrer